

zusammenhängen wiederholt hingewiesen, die gerade zu den besonderen Schutzpflichten („positive obligations“) bei Niederlassung, polizeilichen Ermittlungen und in jüngerer Zeit bei diskriminierender Einschulung eine wachsende Relevanz gewinnt. Die Frage drängt sich daher auf, ob nicht das Unionsrecht, das über Art. 2 EUV, Art. 19 AEUV und die „Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29.6.2000 zur Anwendung des „Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ sowie vor allem Art. 21 EuGRCH (Nichtdiskriminierung wegen „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“) ausreichendes Schutzzpotential entfalten können. Dies umso mehr, weil die genannten Texte – von Art. 2 EUV abgesehen – einen individualrechtlichen Bezug aufweisen, der die kollektive Dimension des Minderheitenschutzes nur teilweise erfasst. Verf. prüft daher den schon unterbreiteten Vorschlag, ob nicht eine auf Art. 19 I AEUV zu stützende Richtlinie einen besseren Schutz der Roma bieten könnte (S. 238 ff.). Mit plausibler Begründung unter Hinweis auf die weitere Fassung des Art. 19 I („geeignete Vorkehrungen“ ... „bekämpfen“) und dem Gleichheitsverständnis der Union vor allem im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter mit Blick auf Fördermaßnahmen, wo sie die Rechtsprechung des EuGH zu Quotenregelungen für übertragbar hält (S. 341), bejaht sie die Anwendbarkeit des Art. 19 I AEUV als möglicher Rechtsgrundlage für eine Roma-Richtlinie. Im Übrigen könnte eventuell auch Art. 19 II AEUV als Grundlage für die Erarbeitung von Prinzipien i. S. einer Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele dienen. Vielleicht hätte man auch eine Typologie typischer Fördermaßnahmen für Roma angesichts der Diskriminierungen im Berufsleben, bei Bildung und Wohnraum, die in den Staaten mit Roma-Minderheiten fortbestehen, anfügen können. Der Verf. ist sicherlich darin zuzustimmen, dass sich das Minderheitenrecht der EU in „statu nascendi“ befindet, auch wenn das EP in seinen Entschlüssen und die Kommission nicht nur in den Fortschrittsberichten zu den ehemaligen Beitrittskandidaten, sondern auch den „Roma-Gipfeln“ 2005 und 2008 der Frage verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Arbeit stellt einen umsichtigen und ausgewogenen Beitrag zur rechtlichen Abstützung einer umfassenden Antidiskriminierungs- und Minderheitenpolitik der Roma dar.

Prof. em. Dr. *Albrecht Weber*, Osnabrück

*Tietze, Nikola, Imaginierte Gemeinschaft. Zugehörigkeiten und Kritik in der europäischen Einwanderungsgesellschaft, 2012, Verlag Hamburger Edition, 494 S., 38,00 €.*

Die Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern, Staatsangehörigen und „Fremden“, dauerhaftem und vorübergehendem Aufenthalt prägt die Kategorisierung der Zuweisung von Rechten. *Nikola Tietze* hat sich dieser Kriterien aus sozialwissenschaftlicher Perspektive angenommen und sucht in ihrer Arbeit normative Grundsätze und institutionalisierte Standards für eine „gerechte Gesellschaftsordnung“ zu etablieren.

Deutschland und Frankreich bilden dabei den Referenzrahmen. Die Bedeutung des nationalstaatlichen Territoriums für

die migrationsbezogenen Rechtssetzung und die historischen Bezüge werden ebenso erörtert wie Fragen der Religions- und der Sprachpolitik. Die einzelnen Kapitel werden durch biografische Variationen *Zinedine Zidanes* miteinander verflochten, der als Kind algerischer Einwanderer zum gefeierten Star der französischen Fußballnationalmannschaft wurde. Sein Aufstieg dient als Spiegelbild des „offenen Frankreichs“, erzählt sie doch die erfolgreiche Geschichte der Integration und Inklusion von Zuwanderern und ihren Familien.

Die Autorin arbeitet zunächst in Interviews Prüfsteine für Gemeinschaftsgefühle in verschiedenen Gruppen heraus. Ihre Interviewpartner hat die Autorin anhand der Nation (stellvertretend: Palästina), Religion (stellvertretend: Islam) und Kultur (stellvertretend: Kabyllische Sprache und Kultur) ausgewählt. Die in den Gesprächen zutage tretenden, subjektiven Gemeinschafts- und Alteritätserzählungen bilden zugleich eine objektive Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen ab. Die auf diese Weise von der Autorin identifizierten Zugehörigkeitskriterien unterscheiden sich jedoch stark von den hergebrachten normativen Zuordnungsmerkmalen. So rekurriert das deutsche Migrationsrecht – sowohl im StAG als auch im AufenthG – vor allem auf die Abstammung oder auf utilitaristischen Wertungen wie der Nutzbarkeit der Arbeitskraft von Migranten. Darüber hinaus wird Zugehörigkeit temporär aufgrund von Schutzbedürftigkeit infolge von Verfolgung oder Vertreibung begründet. Diese Zuschreibungen wirken über das spezifische Migrationsrecht hinaus, entscheidet die „Zugehörigkeit“ beispielsweise doch auch über den Zugang zu den Leistungen sozialer Sicherheit. Die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft bzw. die abgestufte Sozialleistungsberechtigung von Migranten namentlich in den steuerfinanzierten Leistungszweigen spiegeln diese migrationsrechtlichen Wertungen wieder.

In den von *Tietze* geführten Interviews stellen sich Bindung und Gemeinsamkeit dagegen weitaus vielfältiger dar: die gemeinsame Sprache, Kultur und Erinnerung werden ebenso angeführt wie das Wohlbefinden in der Gemeinschaft, Interesse und Verantwortungsgefühl. *Tietze* stellt heraus, dass das Gefühl von Gemeinschaft weniger kollektiv, denn durch eigene Erfahrungen und Interessen vermittelt wird. Kollektive Erfahrungen wie familiäre Wurzeln stecken zwar durchaus den Rahmen ab; die Anerkennung von Leistung, Respekt für die Gemeinschaft wie für die persönliche Freiheit und ein Gefühl von „Wesensgleichheit“ werden aber als tragende Maßstäbe für Zugehörigkeit identifiziert. Integrationspolitische Maßnahmen, so ihre These, seien daher nur eingeschränkt geeignet, um emanzipatorische Defizite des Einzelnen auszugleichen. Zugehörigkeit lasse sich normativ folglich kaum erzwingen, vielmehr liegt der Schluss nahe, dass die neuerdings vielbeschworene „Integration“ nur durch Akzeptanz von Vielfalt gelingen kann.

Ihren aus den Interviews gewonnenen Beobachtungen stellt *Tietze* eine Analyse der rechtlichen, rechtspolitischen und rechtskulturellen Konzepte von Nationalstaatlichkeit und Supranationalität gegenüber. Dies geschieht einerseits auf der supranationalen Ebene, in der zunächst die EU als Konstrukt geteilter nationalstaatlicher Souveränität identifiziert wird, deren tragender Bezugspunkt die Staatsangehörigkeit ist. Frei-

zügigkeit werde daher nicht als Menschenrecht verstanden, sondern als „Grundrecht einer Marktgemeinschaft“. Aus dieser ökonomischen Zielsetzung heraus erklären sich die von der EU verfolgten Steuerungsmechanismen der Zuwanderung: Bekämpfung des Arbeitskräftemangels einerseits und Schutz der inneren Sicherheit andererseits. Das Recht des Europarats sieht demgegenüber das Territorium als Mittler der Zuweisung von Rechten; die Nationalstaaten agierten insofern postsouverän und seien nicht durch marktwirtschaftliche Interessen, sondern durch eine „Ethiksemantik“, nämlich die gemeinsame Kriegserfahrung miteinander verbunden. Dies erklärt, so Tietze, warum die Menschenrechte im Recht des Europarats stärker sichtbar würden.

Die These, dass territoriale Zuschreibungen eher als ethnisch-kulturelle Zuschreibungen Menschenrechten zur Durchsetzung verhelfen, wird auf der nationalstaatlichen Ebene durch einen Vergleich der migrationspolitischen Initiativen in Frankreich und Deutschland reflektiert. Während im französischen Recht die territoriale Einheit seit jeher Ziel aller politischen und gesetzgeberischen Initiativen sei, werde in der Bundesrepublik traditionell auf den kulturellen Zusammenhalt – der letztlich auf eine ethnische Komponente zurückgeführt wird (Stichwort: *ius sanguinis*) – abgestellt. Besonders eindrücklich ist insofern das Beispiel des öffentlichen Umgangs mit religiöser Vielfalt. Obgleich Religion im laizistischen Frankreich als Privatangelegenheit angesehen wird, sucht hier der Gesetzgeber nach Wegen, den staatsbürgerlichen Einschluss der Muslime in die Gemein-

schaft zu bewerkstelligen. In der Bundesrepublik wurde Religion dagegen regelmäßig mit ethnischer Zugehörigkeit gleichgesetzt, so dass religionspolitische Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Islam stellten, zunächst exterritorialisiert, d.h. an die Herkunftsländer der muslimischen Gastarbeiter delegiert wurden. Dem Territorium wurde folglich keine prägende Bedeutung für die Zugehörigkeit zugeschrieben. Dies erklärt die beharrliche Negation der bundesdeutschen Einwanderungsgesellschaft ebenso wie die gesetzgeberische Untätigkeit, die lediglich im Einzelfall durch die Judikative korrigiert wurde, wenn die Klärung religionspolitischer Fragen – beispielsweise der koedukative Sportunterricht, das Tragen des Kopftuchs oder das Praktizieren von Bräuchen wie das Schächten – unumgänglich war. Die Untersuchung birgt viele Erkenntnisse, zeigt sie doch die Folgen dieser Rechtspolitik für die Verfestigung patriarchaler Familienstrukturen ebenso auf wie die Verknüpfung von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit und eingeschränkter wirtschaftlicher und sozialer Teilhabe, die Sprachpolitik oder die Bekämpfung von Diskriminierung.

Die sozialwissenschaftliche Arbeit hat damit manifeste Bedeutung für die Rechtswissenschaft. Sie gibt Anlass, die normativen Kriterien der Staatsangehörigkeit, aber auch die Einreise- und Bleiberechte kraft „Zugehörigkeit“ zu reflektieren. Die Arbeit lässt sich insofern als Plädoyer für Vielfalt verstehen, die in den aktuellen rechtspolitischen Initiativen für eine „Willkommenskultur“ erste Ansätze findet.

PD Dr. Constanze Janda, Jena